

**INNENMINISTERIUM
BADEN - WÜRTTEMBERG**

LVN: IMSTU/BWLIM

FAX: 0711/231-5000

X.400: C=DE A=DBP P=BWL O=BWLIM S=IMSTU

Stuttgart, den 07.10.98
Durchwahl (0711) 231-35 22
Bearbeiter: Frau Klett-Eininger
Aktenzeichen: 5-26/2

Gemeindetag
Baden-Württemberg
Panoramastraße 33

70174 Stuttgart

Städtetag
Baden-Württemberg
Relenbergstraße 12

70174 Stuttgart

Landkreistag
Baden-Württemberg
Panoramastraße 37

70174 Stuttgart

Regierungspräsidien

Stuttgart

Karlsruhe

Freiburg

Tübingen

Landesfeuerwehrverband
- Geschäftsstelle -
Röhler Weg 12

71032 Böblingen

Betr.: Sicherstellung des zweiten Rettungsweges durch
Rettungsgeräte der Feuerwehr (§ 15 Abs. 3 LBO)

Die Forderung nach zwei voneinander unabhängigen Rettungswegen in § 15 Abs. 3 LBO wirft insbesondere bei den Feuerwehren immer wieder die Frage auf, welche Anforderungen zu stellen sind und welche Konsequenzen sich daraus auch für die Feuerwehren ergeben können.

Das Innenministerium hat daher in einem Gespräch mit dem Wirtschaftsministerium einige wesentliche Gesichtspunkte herausgearbeitet, die der Klarstellung dienen.

1. Jede Nutzungseinheit (z.B. Wohnung, Praxis, Büro) muß in jedem Geschloß, in dem sich Aufenthaltsräume (z.B. Wohnräume, Arbeitsräume) befinden, über zwei von einander unabhängige Rettungswege verfügen. Rettungswege dienen sowohl der Rettung von Menschen wie auch dem Löschangriff der Feuerwehr. Zu unterscheiden sind Rettungswege im Gebäude und Rettungswege, die über Rettungsgeräte der Feuerwehr führen. Rettungsgeräte der Feuerwehr als zweiter Ret-

tungsweg sind nach § 15 Abs. 3 Satz 2 LBO anstelle einer weiteren notwendigen Treppe zulässig. Voraussetzung ist allerdings, daß eine mit diesen Rettungsgeräten erreichbare Stelle vorhanden ist, d.h. eine Stelle, die mit den als Rettungsgeräten bewährten Leitern erreicht werden kann. Bei der Novelle 1995 wurde die weitere Voraussetzung, daß die Feuerwehr auch über die erforderlichen Rettungsgeräte verfügt, unterstellt.

Gerade diese Gesetzesänderung hat zu Unsicherheiten geführt, ob trotzdem im Einzelfall geprüft werden kann oder muß, inwieweit die Feuerwehr tatsächlich über die erforderlichen Rettungsgeräte verfügt. Dem steht nach der Gesetzesänderung der eindeutige Wortlaut des § 15 Abs. 3 LBO entgegen. Verlangt wird, daß eine mit diesen Rettungsgeräten erreichbare Stelle vorhanden ist, d.h. eine Stelle, die mit den als Rettungsgeräten bewährten Leitern erreicht werden kann. Eine darüber hinausgehende Prüfung, ob entsprechendes Gerät tatsächlich in einer angemessenen Hilfsfrist verfügbar ist, findet im Regelfall (Wohngebäude unterhalb der Hochhausgrenze, keine § 38 LBO-Fälle) nicht statt.

2. Wird der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr hergestellt, so sind für ihren Einsatz regelmäßig Flächen erforderlich, die sich aus § 2 LBO AVO (Allgemeine Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung v. 17.Nov. 1995, GBl. S.836) ergeben.

§ 2 Abs. LBO AVO stellt sicher, daß die Feuerwehr mit ihrem Rettungsgerät zu Gebäuden gelangen kann, indem sie entsprechende Zu- und Durchgänge bzw. Zu- und Durchfahrten verlangt, ferner, daß zwischen Gebäude und öffentlicher Verkehrsfläche eine Verbindung geschaffen werden muß und die erforderlichen Aufstellflächen und Bewegungsflächen vorhanden sind. Darüber hinaus ist die VwV Feuerwehrflächen (Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücke vom 11.08.1988, GBl. S. 653, geändert durch VwV vom 21.11.1997, GBl. S. 690) zu beachten. Nur wenn diesen Anforderungen genügt ist, kann der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr hergestellt werden.

3. Die Führung des zweiten Rettungswegs über Rettungsgeräte der Feuerwehr eignet sich nur für einen begrenzten Personenkreis, z.B. die Bewohner einer Wohnung. Bei Gebäuden, bei denen aufgrund der Gebäudenutzung von einer hohen Personenzahl oder davon auszugehen ist, daß die Bewohner oder Benutzer nicht in der Lage sind, über die Rettungsgeräte der Feuerwehr in Sicherheit zu gelangen, wäre der Erfolg der Rettung in Frage gestellt. In solchen Fällen handelt es sich jedoch durchweg um bauliche Anlagen besonderer Art und Nutzung nach § 38 Abs. 2, bei denen nach § 38 Abs. 1 Nr. 6 eine bauliche Herstellung der Rettungswege verlangt werden kann. Die Problematik des § 15 Abs. 3 stellt sich daher in erster Linie für den Wohnungsbau.

4. Für die Feuerwehr und für die Gemeinde als Trägerin der Feuerwehr ergeben sich daraus folgende Konsequenzen:

In den Fällen des § 15 Abs. 3 findet, soweit § 38 LBO nicht anwendbar ist, keine Prüfung statt, ob die Feuerwehr tatsächlich über die erforderlichen Rettungsgeräte verfügt. Der Gesetzgeber ist davon ausgegangen, daß das erforderliche Rettungsgerät grundsätzlich zumindest auch über Stützpunktfeuerwehren bzw. Überlandhilfe zur Verfügung gestellt werden kann.

Aus § 3 Feuerweggesetz ergibt sich für die Gemeinde jedoch die Verpflichtung, Feuerwehrgeräte entsprechend den örtlichen Bedürfnissen für einen geordneten und erfolgreichen Einsatz der Feuerwehren zu beschaffen und zu unterhalten. Kriterien für die Ausstattung der Gemeindefeuerwehr sind insbesondere Einwohnerzahl, räumliche Aufteilung, räumliche Ausdehnung der Bebauung, aber auch und gerade die Art der Bebauung. Insoweit ist zu beachten, daß der Wohnungsbau, insbesondere auch der Geschosßbau, durchaus auch Rückwirkungen auf die Ausstattung der Feuerwehren haben kann. Je nach den Umständen ist eine Überprüfung der Ausstattung oder der Alarm- und Ausrückordnung erforderlich, um die Pflichtaufgaben der Feuerwehr gemäß § 2 FwG erfüllen zu können.

gez. Kortt

Az.: 5-26/2

Landesfeuerweherschule
Baden-Württemberg
Postfach 19 43

76609 Bruchsal

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Stuttgart, den 07.10.98

Innenministerium

gez. Kortt

Beglaubigt

Angestellte